Landratsamt Deggendorf
41-6481.01

B E K A N N T M A C H U N G

Wassergesetze;
Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Bernried-Nord“ in den Schwarzbach durch die Gemeinde Bernried, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Stefan Achatz, Birket 34, 94505 Bernried

Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Für folgendes Vorhaben wird ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durchgeführt:

Die Gemeinde Bernried beantragte am 26.10.2026 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Schwarzbaches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „WA Bernried-Nord“.

Dies geben wir hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die vom Vorhabensträger eingereichten Planunterlagen werden im Rahmen des Anhörungsverfahrens öffentlich zugänglich gemacht. Sie können in der Zeit

 vom 16. November 2026 bis 15. Dezember 2026

 auf der Internetseite des Landkreises Deggendorf unter www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen eingesehen werden.

 Als weitere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Einsichtnahme können die Planunterlagen während der üblichen Dienstzeiten im Landratsamt Deggendorf, SG 41 – Wasserrecht, Naturschutz –, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf, eingesehen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also

 bis einschließlich 29. Dezember 2026,

 - bei der Gemeinde Bernried, Birket 34, 94505 Bernried, oder
 - beim Landratsamt Deggendorf, SG 41 – Wasserrecht, Naturschutz –, Graflinger Str. 81, 94469 Deggendorf

 Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.
 Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.
 Die Abgabe von Einwendungen durch einfache E-Mail ist nicht zulässig.
 Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung

einzulegen, können innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Werden Einwendungen erhoben, so können diese in einem Erörterungstermin erörtert werden, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden würde. Sofern das Landratsamt Deggendorf einen Erörterungstermin für erforderlich erachtet, werden diejenigen, die Einwendungen erhoben haben sowie die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, zusätzlich gesondert über den Erörterungstermin benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
 Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.

6. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Deggendorf, den 11.11.2026
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin